

Einschreiben
EnBW Windkraftprojekte GmbH
Schelmenwasserstraße 15
70567 Stuttgart

Amt für Umweltschutz

Geschäftszeichen: **32/106.11**

Sachbearbeiter/in: Markus Lazarte
Dienstgebäude: Kaiserstraße 110
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
Markus.Lazarte@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:

Datum: 11.01.2023

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH auf Leistungserhöhung an den beiden
Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gießbacher Kopf, Gemeinde Häusern**

Ihr Antrag auf Leistungserhöhung vom 16.08.2022

Anlagen

- 1 gesiegelter Antrag
- 1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrter Herr Pflaum,

auf Ihren Antrag vom 16.08.2022 erteilt das Landratsamt Waldshut der EnBW Windkraftprojekte GmbH nach den §§ 6, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung:

1. Die WEA 1 (Flurstück Nr. 1540, 1560) und die WEA 2 (Flurstück 1571/1483) dürfen mit einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW betrieben werden. Damit erhöht sich die Gesamtleistung der beiden WEA von bisher 6,6 MW auf künftig 6,9 MW.
2. Die Inhalts- und Nebenbestimmung 3.1.2 und 4.4.3.2 der Genehmigung vom 30.03.2021 werden wie folgt geändert:

3.1.2

Leistungsoptimierter Betrieb

Die WEA sind im leistungsoptimierten Betrieb „Mode P0+“ zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten ein Schalleistungspegel pro Anlage von $L_{e,max}$: 106,6 dB(A) und folgende Oktav-Schalleistungspegel:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,max}$ [dB(A)]	88,8	94,5	98,3	101,1	101,5	98,2	92,3	79,6

4.4.3.2.

Immissionsmessungen

Die Einhaltung der in Ziffer 3.1.1 festgelegten Lärmrichtwerte der Genehmigung vom 30.03.2021 ist während der technisch ungünstigsten Betriebszustände spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme der WEA an folgenden Immissionspunkten durch Messgutachten einer amtlich bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen:

- Immissionspunkt Nr. 2 – 79837 Häusern, Klemme 34
- Immissionspunkt Nr. 6 – 79859 Blasiwald, Althütte 5
- Immissionspunkt Nr. 9 – 79859 Schönenbach, Unterschwarzalden 8

Die Lärmmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Danach sind die Messungen wiederkehrend alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch eine amtlich bekannt gegebene Stelle zu wiederholen, wobei nachzuweisen ist, dass die in Ziffer 3.1.1 der Genehmigung vom 30.03.2021 festgelegten Lärmrichtwerte an den in Absatz 1 genannten Immissionspunkten eingehalten sind. Von der wiederkehrenden Immissionsmessung kann in Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht – abgesehen oder die Messzeitintervalle können entsprechend verlängert werden, wenn bei der Erstmessung die sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird.

Bei berechtigten Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft kann die Anlagenbetreiberin verpflichtet werden, statt der wiederkehrenden Messungen eine kontinuierliche Messung über einen längeren Zeitraum (Dauermessung) durchzuführen.

3. Im Übrigen gilt die Genehmigung vom 30.03.2021 (Az.: 32/106.11 HA) unverändert fort.
4. Die im Anhang dargestellten Unterlagen (a – d) sind Teil dieser Entscheidung und bestimmen deren Umfang.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 250 Euro festgesetzt und mit der beigefügten Gebührenmitteilung erhoben.

Begründung:

1.)

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH plant auf den Flurstücken 1540, 1560, 1571/1, 1483 der Gemarkung Häusern die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen, welche bereits am 30.03.2021 (Az.: 32/106.11 HA) vom Landratsamt Waldshut genehmigt worden sind.

Am 16.08.2022 stellte die EnBW Windkraftprojekte GmbH den Antrag, die Nennleistung der beiden WEA von jeweils 3,3 MW auf 3,45 MW zu erhöhen und beide Anlagen mit einer Gesamtleistung von 6,9 MW zu betreiben. Für die beiden WEA war in der Genehmigung vom

30.03.2021 ein leistungsoptimierter Betrieb im Modus „Mode 0+“ festgelegt worden, künftig sollen sie im Modus „Mode P0+“ betrieben werden. Mit der geänderten Betriebsweise ist die Leistungserhöhung verbunden.

2.)

Bei der Leistungserhöhung handelt es sich um eine wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG einer nach der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage, da mit ihr eine Erhöhung des Emissions- und Immissionsniveaus verbunden ist.

Das Landratsamt Waldshut ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) sachlich zuständig.

Das Verfahren wurde entsprechend der Vorgaben des § 16 Abs.2 Satz 3 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt. Die Antragsunterlagen wurden den zu beteiligenden Fachstellen und der Gemeinde Häusern zur Stellungnahme zugeleitet. Diese haben dem Vorhaben zugestimmt. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in die Entscheidung eingeflossen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für die Betreiberin ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 2 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden, sodass die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung hat. Die maßgeblichen Lärmrichtwerte der Ziffer 3.1.1 der Genehmigung vom 30.03.2021 können auch bei der geänderten Betriebsweise weiterhin sicher eingehalten werden

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und die Nebenbestimmungen der Ziffer 2 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 Abs. 1 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

3.)

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahmebehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Juni 2020 und der Gebührenverzeichnisnummer 56.10.05.4.

Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

Genehmigungsgebühr: 250 Euro

Anhang Antragsunterlagen

- a. Antragsschreiben vom 16. August 2022
- b. Antragsformular (6 Blatt)
- c. Deutsche WINDGUARD – Schallimmissionsermittlung
- d. Deutsche WINDGUARD – Stellungnahme Schattenwurf

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Gantzer
Erster Landesbeamter